

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebS -)

Weil öffentlicher Raum wertvoll ist: Höhere Sondernutzungsgebühren für gewerbliche Messen und Ausstellungen auf öffentlichem Grund

Antrag Nr. 20-26 / A 05896 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 09.09.2025, eingegangen am 10.09.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00407

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 28.07.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	StR-Antrag „Weil öffentlicher Raum wertvoll ist: Höhere Sondernutzungsgebühren für gewerbliche Messen und Ausstellungen auf öffentlichem Grund“
Inhalt	Es wird ein neuer Gebührentatbestand in Höhe von 0,60 € / qm / Tag in den Stadtbezirken 1-3 und in Höhe von 0,40 € / qm / Tag in den übrigen Stadtbezirken für nach der Gewerbeordnung festgesetzte Ausstellungen und Messen auf öffentlichem Verkehrsgrund in die Sondernutzungsgebührensatzung aufgenommen. Die Sondernutzungsgebühren für Auf- und Abbautage von festgesetzten Messen und Ausstellungen wird auf maximal 500 € pro Tag erhöht.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Es sind keine unmittelbaren Kosten zu erwarten. Durch die Erhöhung des Gebührensatzes ist eine Einnahmemehrung zu erwarten, die nicht genau beziffert werden kann.
Klimaprüfung	nicht klimarelevant
Entscheidungsvorschlag	Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 geändert.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Sondernutzungsgebühren, Messen, Ausstellungen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebS -)

Weil öffentlicher Raum wertvoll ist: Höhere Sondernutzungsgebühren für gewerbliche Messen und Ausstellungen auf öffentlichem Grund

Antrag Nr. 20-26 / A 05896 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 09.09.2025, eingegangen am 10.09.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00407

Anlagen:

Anlage 1 (A1): Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Anlage 2 (A2): Stellungnahme des KVR v. 29.11.2024 zur Sitzungsvorlage
Nr. 20-26 / V 12552

Anlage 3 (A3): Antrag Nr. 20-26 / A 05896

Anlage 4 (A4): Auszug aus der aktuellen Sondernutzungsgebührensatzung

Anlage 5 (A5): Stellungnahme des Referates für Arbeit und Wirtschaft

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 28.07.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	2
1. Ausgangslage	2
2. Künftige Gestaltung der Gebühren	3
3. Entscheidungsvorschlag	4
4. Klimaprüfung	5
5. Antrag Nr. 20-26 / A 05896 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 09.09.2025, eingegangen am 10.09.2025	5
6. Abstimmung mit betroffenen Fachreferaten	5
7. Anhörung des Bezirksausschusses	6
8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	6
II. Antrag der Referentin	7
III. Beschluss	7

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Mit dieser Vorlage soll ein Sondernutzungsgebührentatbestand für Messen und Märkte eingeführt werden.

Aktuell werden für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund in den Stadtbezirken 1 bis 3 – soweit keine Befreiung erfolgt – Sondernutzungsgebühren in Höhe von 0,30 € pro Tag und Quadratmeter erhoben. Diese Gebühr liegt derzeit bei 0,60 € pro Tag und Quadratmeter, wenn Eintrittsgeld verlangt wird. In den übrigen Stadtbezirken belaufen sich die Gebühren auf 0,15 € (ohne) bzw. 0,40 € (mit Zutritt gegen Entgelt).

Auch bei kommerziell geprägten Veranstaltungen im Innenstadtbereich, sofern es keine Märkte oder Promotionsveranstaltungen sind und auch kein Eintrittsgeld erhoben wird, wie beispielsweise der IAA Mobility, kann mangels eines anderen Gebührentatbestandes derzeit nur der Gebührensatz von 0,30 € erhoben werden.

Der hohe wirtschaftliche Nutzen von gewerberechtlich festgesetzten Messen oder Ausstellungen bleibt für die Veranstaltenden unberücksichtigt.

Im Gegensatz dazu werden für Märkte in den Stadtbezirken 1-3 derzeit 18 € pro laufenden Meter Verkaufsfront am Tag an Sondernutzungsgebühren festgesetzt, in den übrigen Stadtbezirken 9 € pro laufenden Meter Verkaufsfront am Tag. Für einen Stand mit 25qm Fläche im Rahmen einer Promotionsveranstaltung beträgt der aktuelle Gebührensatz bis zu 500 € pro Tag.

Für die IAA Mobility stellten die Veranstalter den Ausstellern einen Betrag in Höhe von bis zu 593,00 € pro qm für die Dauer der Laufzeit der Veranstaltung in Rechnung (siehe: https://www.iaa-mobility.com/dam/jcr:689d429f-e497-4aa2-a2cf-e977f39236af/iaa_2025_standmieten.pdf). Für einen Stand mit einer Größe von 100 qm sind dies 59.300 € (zzgl. Mehrwertsteuer), die vom Kreisverwaltungsreferat festgesetzten Sondernutzungsgebühren für diesen Stand beliefen sich auf lediglich 180 €.

Die Fraktion ödp-München Liste beantragte in einem Änderungsantrag vom 27.11.2024 zur Beschlussvorlage des RAW „IAA Mobility – Rückblick auf die IAA 2023, Ausblick auf die IAA Mobility 2025 und das Festival of Lights und Verbleib der IAA Mobility in München“, (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / 12552), dass in die Sondernutzungsgebührensatzung ein am Umsatz ausgerichteter Gebührentatbestand aufgenommen wird, welcher ab einem gewissen Freibetrag gilt.

Das Kreisverwaltungsreferat hat in seiner Stellungnahme vom 29.11.2024 zu diesem Änderungsantrag eine am Umsatz orientierte Festsetzung von Sondernutzungsgebühren aus verschiedenen Gründen abgelehnt; diesbezüglich wird auf die genannte Stellungnahme verwiesen (**Anlage 2**).

Der Änderungsantrag der ödp-München Liste wurde von der Vollversammlung des Stadtrates nicht beschlossen.

Ein weiterer Änderungsantrag der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 18.12.2024 ebenfalls abgelehnt.

Am 09.09.2025 hat die Stadtratsfraktion Die Grünen – Rosa Liste – Volt schließlich einen erneuten Antrag hinsichtlich der Gebühren für gewerbliche Messen und Ausstellungen auf öffentlichem Grund gestellt.

Demnach soll das Kreisverwaltungsreferat einen neuen Gebührentatbestand für Messen und Ausstellungen nach der Gewerbeordnung in die Sondernutzungsgebührensatzung einführen. Als Gebührensatz seien 0,60 Euro pro Tag und Quadratmeter anzusetzen (**Anlage 3**).

Die bisherigen Gebührensätze sind in **Anlage 4** dargestellt.

2. Künftige Gestaltung der Gebühren

Insbesondere aufgrund des hohen wirtschaftlichen Nutzens für die Veranstaltenden bei festgesetzten Messen und Ausstellungen auf öffentlichen Verkehrsgrund ist es aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats gerechtfertigt, dass die Sondernutzungsgebühren für kommerziell geprägte Veranstaltungen, die als Messe oder Ausstellung im Sinne der Gewerbeordnung festgesetzt werden (wie z.B. die IAA Mobility) durch die Einführung eines speziellen Gebührentatbestandes neu geregelt und im Ergebnis angehoben werden.

Die Anhebung würde eine Annäherung an den Umgang mit Märkten mit bewirken und eine bislang nicht berücksichtigte Lücke in der Sondernutzungsgebührensatzung füllen. Gleichwohl ist sich das Kreisverwaltungsreferat der großen Bedeutung von Messen und Ausstellungen für die Landeshauptstadt München bewusst. Die Einführung eines neuen Gebührentatbestandes für diese Art von Veranstaltungen soll daher nicht dazu führen, dass diese Veranstaltungen nicht mehr in München stattfinden.

Die mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagene Einführung eines Gebührentatbestandes für Messen und Ausstellungen, die nach der Gewerbeordnung festgesetzt sind, legt den Gebührensatz für Messen und Ausstellungen in der Innenstadt auf 0,60 € pro Tag und Quadratmeter fest und bleibt damit moderat. Die vorgesehene Differenzierung zwischen den Stadtbezirken 1 bis 3 und den weiteren Stadtbezirken mit einem dort vorgesehenen reduzierten Tarif von 0,40 € pro Tag und Quadratmeter erscheint hinsichtlich der Attraktivität der Innenstadt angebracht und folgt dem bisher schon umgesetzten Äquivalenzprinzip. Es wird in allen Bezirken der gleiche Satz wie für Veranstaltungen mit Zutritt gegen Entgelt festgelegt.

Aktuell betrifft die Einführung des Gebührentatbestandes die IAA Mobility, ist dem Grunde nach aber auch für andere Messen und Ausstellungen auf öffentlichem Verkehrsgrund anwendbar.

Die ebenfalls vorgeschlagene Erhöhung der Sondernutzungsgebühr für Auf- und Abbautage bei dieser Art von Veranstaltungen trägt dem Umstand Rechnung, dass der Auf- und Abbau bei Veranstaltungen immer längere Zeit in Anspruch nimmt und die genutzten Flächen auch während des Auf- und Abbaus dem Allgemeingebrauch weitgehend entzogen sind. Die Sondernutzungsgebühr von maximal 500 € für einen Tag Auf- und Abbau bewegt sich dabei weiterhin auf niedrigem Niveau.

3. Entscheidungsvorschlag

Es wird daher vorgeschlagen, für kommerzielle Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung einen neuen Gebührentatbestand in die Sondernutzungsgebührensatzung aufzunehmen. Die Satzung wird in ihrer Anlage 1, Tarifiziffer 33 entsprechend geändert.

Die neue Gebühr beträgt in den Stadtbezirken 1 bis 3 0,60 € pro Tag und Quadratmeter, in den übrigen Stadtbezirken 0,40 € pro Tag und Quadratmeter. In diesem Zusammenhang werden auch die Gebühren für die Auf- und Abbautage auf 500 € pro Tag (bisher 250 € pro Tag) gedeckelt.

Die Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung wird in Tarifnummer 33 wie folgt gefasst:

33. Veranstaltungen; Messen und Ausstellungen nach der Gewerbeordnung

33.1	Im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3 pro Tag und m ²	
a)	für Veranstaltungen	0,30 Euro
b)	für Kinoveranstaltungen	0,15 Euro
c)	für Veranstaltungen mit Zutritt gegen Entgelt	0,60 Euro
d)	für Messen und Ausstellungen nach der GewO	0,60 Euro
33.2	in den übrigen Stadtbezirken pro Tag und m ²	
a)	für Veranstaltungen	0,15 Euro
b)	für Kinoveranstaltungen	0,10 Euro
c)	für Veranstaltungen mit Zutritt gegen Entgelt	0,40 Euro
d)	für Messen und Ausstellungen nach der GewO	0,40 Euro
Für Auf- und Abbautage werden je Tag die Gebühren festgesetzt, die sich bei einer Berechnung nach den Buchstaben a), b), c) oder d) ergeben, maximal jedoch 250,00 Euro pro Tag, bei Buchstabe d) maximal 500,00 Euro pro Tag.		
Gleiches gilt für solche Tage, an denen zwar eine Sondernutzung erfolgt, jedoch die Veranstaltung oder Ausstellung selbst nicht betrieben wird.		

Bei Messen und Ausstellungen nach der Gewerbeordnung ist es aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats angemessen, einen eigenen Gebührentatbestand einzuführen, welcher in der Höhe den Sondernutzungsgebühren von Veranstaltungen entspricht, bei denen der Zutritt gegen Entgelt erfolgt. Es ist ein hoher wirtschaftlicher Nutzen für die Veranstaltenden gegeben.

Ausdrücklich nicht betroffen sind Marktveranstaltungen (Spezialmärkte, Volkfeste, Christkindlmärkte); hier bleibt es bei den bisherigen Gebühren.

4. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: nicht klimarelevant

☒ Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimarelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

5. Antrag Nr. 20-26 / A 05896 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 09.09.2025, eingegangen am 10.09.2025

Dem o. g. Antrag wird mit dieser Beschlussvorlage entsprochen. Zusätzlich wird die Gebühr für Auf- und Abbautage für Ausstellungen und Messen auf maximal 500 € pro Tag angehoben.

6. Abstimmung mit betroffenen Fachreferaten

6.1. Referat für Arbeit und Wirtschaft

Die vorliegende Beschlussvorlage wurde dem Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) mit der Bitte um Mitzeichnung zugeleitet. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis und spricht sich im Ergebnis gegen die Annahme des Antrags aus.

Das RAW führt u.a. aus, dass die IAA Mobility die gleichen Sondernutzungsgebühren zahle, wie alle anderen Veranstalter auf diesen Flächen und keine Vergünstigung erhalte; die Sondernutzungsgebühren würden pro Tag und Bruttofläche erhoben, unabhängig davon, ob auf dieser Fläche eine Präsentation aufgebaut ist, Gastronomie stattfindet oder es sich um Laufwege für das Publikum handle. Der Mietpreis, der von den Veranstaltenden erhoben werde, werde für die Nettofläche für die gesamte Belegungszeit, also nur für die tatsächlich belegte Fläche berechnet. Die genannten Standmieten bezögen sich also auf den gesamten Veranstaltungszeitraum und nicht auf einen Tagessatz, den die Stadt erhebt. Eine insbesondere monetäre Vergleichbarkeit sei daher nicht gegeben.

Die Vorlage ginge von der Annahme aus, dass der Mietpreis dem Gewinn des Veranstalters entspreche. Auch der Vergleich mit Märkten hielte nicht Stand, da es sich bei den Ausstellerpavillons um keine klassischen Marktstände handle. Eine Anpassung der Sondernutzungsgebühren würde insofern eine Ungleichbehandlung von Veranstaltern bedeuten.

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates ist zu den Ausführungen des RAW folgendes festzustellen:

Im Grundsatz richtig ist, dass die IAA Mobility bisher die gleichen Sondernutzungsgebühren bezahlt, wie alle anderen Veranstalter, die diese Flächen nutzen.

Allerdings handelt es sich bei der IAA Mobility um eine Veranstaltung, die in dieser Form und Ausprägung einzigartig und daher nur bedingt mit anderen Veranstaltungen vergleichbar ist. Keine andere Veranstaltung erhält die Möglichkeit über mehrere Tage auf zentralen Plätzen in der Münchner Innenstadt, Produkte oder Marken zu präsentieren. Schon vor diesem Hintergrund ist die Einführung eines eigenen Gebührentatbestandes für Veranstaltungen dieser Art, also kommerzielle Messen und Ausstellungen auf öffentlichem Grund, gerechtfertigt, weil so eine bestehende Regelungslücke in der Sondernutzungsgebührensatzung gefüllt wird.

Selbstverständlich ist dem Kreisverwaltungsreferat bewusst, dass der von den Veranstaltenden der IAA Mobility aufgerufene Mietpreis nicht dem Gewinn des Veranstalters entspricht. Auch wenn man dies und die unterschiedlichen Bezugsgrößen bei der Berechnung der Standgrößen und der Erhebung der Sondernutzungsgebühren berücksichtigt, bleibt eine erhebliche Diskrepanz, die durch die Einführung eines neuen – höheren – Gebührentatbestandes abgemildert werden soll. Eine Ungleichbehandlung besteht schon deshalb nicht, weil es derzeit keine vergleichbare Veranstaltung wie die IAA Mobility in München gibt. Sollte es eine solche geben, wäre auch bei dieser der neue Gebührentatbestand anzuwenden.

Die Stellungnahme des RAW ist als Anlage 5 dieser Beschlussvorlage beigelegt.

6.2. Direktorium – Rechtsabteilung

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

7. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Demir Nihat, für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebühren-satzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 05896 der Fraktion Die Grünen – Rosa – Liste – Volt vom 09.09.2025, eingegangen am 10.09.2025 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen

zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
2. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA I/2
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen